

Aktenzeichen:
12 RJ 288/61

I m N a m e n d e s V o l k e s
In Sachen

Verkündet
am 29. März 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. März 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die ihr entstandenen
außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin das nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zu berechnende höhere Altersruhegeld zusteht.

Die am 1895 geborene Klägerin war seit 1911 invalidenversicherungspflichtig beschäftigt. Seit 1947 setzte sie ihre Versicherung freiwillig fort; sie entrichtete für das Jahr 1947 26 Wochenbeiträge, für das Jahr 1948 16 Wochenbeiträge und für die folgenden Jahre bis einschließlich 1955 je 26 Wochenbeiträge. Am 9. Mai 1956 stellte sie einen Antrag auf Gewährung von Invalidenrente. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sie für das Jahr 1956 erst zwei Wochenbeiträge entrichtet. Der Rentenanspruch wurde durch Bescheid vom 14. August 1956 mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin sei noch nicht invalide. Die gegen diesen Bescheid am 11. September 1956 erhobene Klage nahm die Klägerin am 23. Januar 1957 zurück. Während des Laufes dieses Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens wurden von der Klägerin keine weiteren Beiträge entrichtet. Nach Rücknahme der Klage entrichtete sie alsbald im Jahre 1957 noch 24 Wochenbeiträge für das Jahr 1956. Für die Jahre 1957, 1958 und 1959 entrichtete sie je 9 Monatsbeiträge.

Auf ihren Antrag vom 1. Juli 1960 wurde der Klägerin durch Bescheid vom 18. Oktober 1960 Altersruhegeld in Höhe von 35,40 DM vom 1. September 1960 an gewährt. Die Beklagte lehnte es ab, die Rente in der sich durch Anwendung des Art. 2 § 42 des ArVNG ergebenden Höhe zu gewähren, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt seien. Denn die Anwartschaft sei zum 1. Januar 1957 aus den bis dahin entrichteten Beiträgen nicht erhalten gewesen, weil vor diesem Zeitpunkt für das Jahr 1956 keine 26 Wochenbeiträge entrichtet worden und auch die Halbdeckung nicht erreicht gewesen sei. Die erst im Jahre 1957 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge könnten insoweit nicht berücksichtigt werden.



- 3 -

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) in Detmold durch Urteil vom 22. Februar 1961 aus den in dem Ablehnungsbescheid angegebenen Gründen abgewiesen.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. Juni 1961 das Urteil des SG dahingehend abgeändert, daß die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Oktober 1960 verurteilt wird, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Berechnung des Altersruhegeldes nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften (zuzüglich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG) aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen zu erteilen.

Es hat die Revision zugelassen.

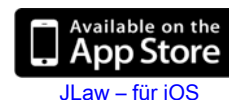
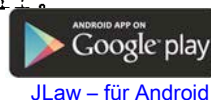
Die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG - hat das LSG ausgeführt - seien erfüllt. Entgegen der Auffassung des SG, das der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gefolgt sei, sei die Anwartschaft aus allen von der Klägerin entrichteten Beiträgen erhalten gewesen. Bei richtiger Auslegung des Art. 2 § 42 ArVNG müßten auch die nach dem 31. Dezember 1956 - innerhalb der gesetzlich zugelassenen allgemeinen Nachentrichtungsfrist von 2 Jahren - für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge berücksichtigt werden.

Gegen dieses ihr am 28. Juni 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Juli 1961, eingegangen beim BSG am 26. Juli 1961 - unter Antragstellung - Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie hält die Auslegung des Art. 2 § 42 ArVNG durch das Berufungsgericht für unrichtig und ist der Auffassung, daß die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 aus den vor diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträgen erhalten gewesen sein muß. Dies aber vorliegend nicht der Fall.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 14. Juni 1961 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts in Detmold vom 22. Februar 1961 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, ihr die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Jedenfalls aber müßten die nach dem 31. Dezember 1956 für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge dann im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG berücksichtigt werden, wenn, wie hier, ein Rentenverfahren geschwebt habe.

Der zulässigen Revision mußte der Erfolg versagt bleiben.

Da das Altersruhegeld durch den angefochtenen Bescheid an sich bewilligt worden ist, war nur zu prüfen, ob der Klägerin die sich aus der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG ergebende höhere Rente zusteht. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt angesehen.

Der Versicherungsfall ist am 10. September 1960, dem Tage, an dem die Klägerin das 65. Lebensjahr vollendete, also in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1962, eingetreten. Die Berechnung des Altersruhegeldes nach Art. 2 § 42 ArVNG ist für die Klägerin günstiger als die nach neuem Recht durchgeführte Berechnung. Diese ergibt nämlich nur einen Rentenbetrag von 34,50 DM, während die nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnende Rente schon wegen der nach altem Recht vorgeschriebenen festen Rentenbestandteile zuzüglich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Sonderzuschusses nach Art. 36 Abs. 1 ArVNG auf jeden Fall höher ist. Die Anwartschaft war zum 1. Januar 1957 aus vor diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträgen erhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt es, daß die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 auch nur aus einem Beitrag erhalten war (BSG 10, 139). Dies war, da die Klägerin im Jahre 1956 für dieses Jahr zwei Wochenbeiträge entrichtet hat, nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF hinsichtlich dieser Beiträge der Fall. Für die Kalenderjahre seit dem 1. Januar 1957 einschließlich des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, d.h. für die Jahre 1957, 1958 und 1959, sind je 9 Monatsbeiträge entrichtet worden.

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des BSG kann die nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnende höhere Rente allerdings nur gewährt werden, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalls die Wartezeit aus denjenigen Beiträgen erfüllt ist, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden sind und aus denen zum 1. Januar 1957 die Anwartschaft erhalten war, zuzüglich der nach dem 31. Dezember 1956 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls entrichteten Beiträge (BSG 15, 271 = SozR ArVNG Art. 2 § 42 Aa 4 Nr. 4). Hieran hält der Senat grundsätzlich fest. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können auch bei der Prüfung, aus welchen Beiträgen zum 1. Januar 1957 die Anwartschaft erhalten war, grundsätzlich nur diejenigen Beiträge berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 1957 tatsächlich entrichtet worden sind. Auch dies entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG. Jedoch sind von diesem Grundsatz gewisse Ausnahmen zu machen. So hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 16. März 1962 (SozR ArVNG Art. 2 § 42 Aa 10 Nr. 6) entschieden, daß eine Bereiterklärung zur Beitragserstattung der tatsächlichen Beitragsentrichtung gleichzusetzen ist. Weiterhin hat der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 6. September 1962 (SozR ArVNG Art. 2 § 42 Aa 13 Nr. 8) eine Ausnahme in dem Fall zugelassen, in welchem der Versicherte vor dem 1. Januar 1957 die erkennbar gewordene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ernsthafte Absicht gehabt hat, noch vor Ablauf des Jahres 1956 freiwillige Beiträge für die Jahre 1955 und 1956 zu entrichten, er aber ohne sein Verschulden hieran gehindert war, weil er keine Beitragsmarken bei der Post erhalten konnte. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob sich der erkennende Senat dieser letzteren Entscheidung anschließt. Jedenfalls aber ist eine weitere Ausnahme in den Fällen zu machen, in welchen am 31. Dezember 1956 ein Rentenverfahren schwebte. Zu diesem Ergebnis kommt der erkennende Senat durch eine Anwendung des in § 142o Abs. 2 RVO - wie schon in dem dieser Vorschrift entsprechenden § 1444 Abs. 2 RVO aF - enthaltenen Gedankens auf die sich aus Art. 2 § 42 ArVNG ergebende Ausschlußfrist. Wenn auch diese Vorschriften Ausnahmeregelungen nur zu der Zweijahresfrist der §§ 1442 Abs. 1 RVO aF, 1418 Abs. 1 RVO enthalten, so trägt der erkennende Senat doch keine Bedenken, diese Ausnahmen auch für die sich aus Art. 2 § 42 ArVNG ergebende Ausschlußfrist zuzulassen. Denn auch in Art. 2 § 42 ArVNG wird ähnlich wie in § 1418 Abs. 1 RVO (§ 1442 Abs. 1 RVO aF) - wenn auch erst nachträglich - ein Endtermin für die Entrichtung von Beiträgen gesetzt und damit eine ähnliche Ausschlußfrist wie in diesen Vorschriften eingeführt. Letztlich wird durch den in Art. 2 § 42 ArVNG gesetzten Endtermin des 31. Dezember 1956 nur die sich aus den §§ 1442 Abs. 1 RVO aF, 1418 Abs. 1 RVO für die Beiträge, die für die Jahre 1955 und 1956 bestimmt sind, ergebende, am 31. Dezember 1957 bzw. 31. Dezember 1958 ablaufende Ausschlußfrist um 1 bzw. 2 Jahre verkürzt, weil die Berechnung der Rente nach altem Recht in Frage steht. Für eine Anwendung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Gedankens spricht auch der Zweck des Art. 2 § 42 ArVNG. Aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik vom 10. Januar 1957 zu Art. 2 § 41 des Entwurfes des ArVNG (Drucksache Nr. 3080) ergibt sich, daß durch Art. 2 § 42 ArVNG diejenigen Versicherten geschützt werden sollen, die vor dem 1. Januar 1957 "die Anwartschaftsvorschriften beachtet haben", d.h. diejenigen, welche die nach den damals geltenden Anwartschaftserhaltungsvorschriften erforderlichen Beiträge vor diesem Termin entrichtet haben,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

während diejenigen nicht begünstigt werden sollen, die vor dem 1. Januar 1957 die Anwartschaftserhaltungsvorschriften nicht beachtet haben. Es ist richtig, daß hiernach für die Berechnung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG grundsätzlich nur die vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge berücksichtigt werden können, wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, und es geht entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht an, auch diejenigen zu begünstigen, die diese Beiträge nicht entrichtet haben, obwohl es richtig ist, daß sie nach der Rechtslage vom 31. Dezember 1956 noch die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen innerhalb von einem bzw. zwei Jahren für die Jahre 1955 und 1956 hatten. Denn trotz ihres Rechts auf Nachentrichtung bleibt bestehen, daß sie vor dem 1. Januar 1957 nicht die zur Anwartschaftserhaltung erforderlichen Beiträge entrichtet haben. Der Gesetzgeber hat hier offenbar bewußt schon deshalb einen strengen Standpunkt eingenommen, weil sonst auch solche Versicherte begünstigt worden wären, die nur deshalb von der Möglichkeit der Nachentrichtung Gebrauch gemacht hätten, weil sie durch die Verkündung des ArVNG Kenntnis von der besonderen Vergünstigung des Art. 2 § 42 ArVNG erhalten hätten, ohne diese Regelung aber nicht daran gedacht hätten, noch Beiträge nachzuentrichten. Etwas anderes muß dann gelten, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1957 zwar nicht die zur Anwartschaftserhaltung erforderlichen Beiträge entrichtet hat, aber dies nur deshalb unterlassen hat, weil ein Rentenverfahren anhängig war und er der Ansicht war, keine freiwilligen Beiträge mehr entrichten zu können, weil der Versicherungsfall bereits eingetreten sei. Einmal wäre es unbillig, diese Fälle den Normalfällen gleich zu behandeln, in denen der Versicherte zwar ebenfalls noch ein Recht auf spätere Nachentrichtung von Beiträgen hatte, aber anders als in diesen Sonderfällen doch jedenfalls in der Lage gewesen wäre, diese vor dem 1. Januar 1957 zu entrichten; denn es geht nicht an, in diesen Fällen für den Versicherten ein Nichttun, nämlich das Nichtentrichten von Beiträgen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ungünstig zu bewerten, wenn er annehmen durfte oder gar mußte, an der Beitragsentrichtung gehindert zu sein. Es würde aber auch dem mit der Regelung in Art. 2 § 42 ArVNG erstrebten Zweck, zu verhüten, daß nach Bekanntwerden dieser Vergünstigung auch solche Versicherte sich noch in den Genuß dieser Vergünstigung setzten, die andernfalls nicht daran gedacht hätten, Beiträge zu entrichten, nicht gemäß sein, diese Sonderfälle ebenso zu behandeln. Denn es handelt sich hierbei um Fälle, in denen die Gefahr der nachträglichen unberechtigten Ausnutzung dieser Vergünstigung nicht besteht, da angenommen werden muß, daß der Wille zur Beitragsentrichtung vor dem 1. Januar 1957 vorgelegen hätte, wenn diese Versicherten angenommen hätten, und annehmen durften, zur Beitragsentrichtung nicht befugt zu sein. Es ist dies der Sachverhalt, dem der Gesetzgeber, wenn auch nicht in Art. 2 § 42 ArVNG, so doch in §§ 142o Abs. 2 RVO, 1444 Abs. 2 RVO aF, eine besondere Behandlung hat zukommen lassen. Es ist angemessen, diese Sonderfälle auch im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG entsprechend zu behandeln, denn der innere Grund für eine solche Sonderregelung ist kein anderer wie bei der Zweijahresfrist der §§ 142o Abs. 1 RVO, 1442 Abs. 1 RVO aF.

Wenn auch der 4. Senat des BSG insoweit ursprünglich eine abweichende Ansicht vertreten hat (BSG 1o S. 139, 147), indem er überhaupt keine Ausnahmen von dem Grundsatz, daß nur die vor dem 1. Januar 1957 tatsächlich entrichteten Beiträge berücksichtigt werden können, zugelassen hat, so hat er doch in dem o.a. Urteil vom 6. September 1962 seine bisherige Rechtsprechung insoweit geändert, als er nunmehr Ausnahmen von diesem Grundsatz zuläßt, indem er die sich aus §§ 1442 Abs. 2, 1444 RVO aF, 1418 Abs. 2 RVO ergebenden Grundgedanken auf Art. 2 § 42 ArVNG für anwendbar erklärt. Der erkennende Senat konnte die vorliegende Entscheidung daher treffen, ohne den Großen Senat anrufen zu müssen.



- 9 -

Da für die Klägerin somit die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG erfüllt sind, steht ihr, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht entschieden hat, die nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnende höhere Rente zu. Die Revision mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

